

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1982	Nummer 42
--------------	--	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
19. 4. 1982	Finanzminister RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	910
10. 5. 1982	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – Jahresrechnung 1980	914
6. 5. 1982	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Bek. – Fünfte Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode	915
	Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums u.d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 25. 4. 1982	916

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen DienstesRdErl. d. Finanzministers v. 19. 4. 1982 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Der BMJFG und der BMI haben mit Gem. RdSchr. v. 2. 4. 1982

- weitere Hinweise zur Durchführung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981,
- erneute Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit – vgl. meinen RdErl. v. 17. 10. 1979 (MBI. NW. S. 2202), geändert durch RdErl. v. 4. 2. 1980 (MBI. NW. S. 239),
- die Fundstelle der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. Januar 1982,
- den Hinweis auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts zur kindergeldrechtlichen Behandlung von Ausländerkindern, die in ihrem Heimatland eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren,

bekanntgegeben. Das Rundschreiben ist nachstehend mit der Bitte um Beachtung abgedruckt.

I.

Ergänzung der Hinweise
vom 18. Dezember 1981*) zur Durchführung
des Neunten Gesetzes zur Änderung
des Bundeskindergeldgesetzes
vom 22. Dezember 1981
(BGBl. I S. 1566)

Bei der Anwendung der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes bitten wir, auch folgendes zu beachten:

1. **Herabsetzung der Altersgrenze „18“ auf „16“**
Soweit in dem Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit die alte Altersgrenze genannt ist, tritt an deren Stelle jeweils die neue Altersgrenze.
2. **Berücksichtigung von Übergangszeiten nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG**

2.1 Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsschnitten

Eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsschnitten ist kindergeldrechtlich nur noch zu berücksichtigen, wenn der nächste Ausbildungsschnitt spätestens im Laufe des vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsschnitts folgenden Monats beginnt. Diese Berücksichtigung setzt also voraus, daß die Ausbildung spätestens im vierten Monat tatsächlich fortgeführt wird oder daß der Ausbildungswillige eine spätestens in diesem Monat beginnende Ausbildung ernsthaft anstrebt. Bei erfolgloser Bewerbung endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung dem Bewerber zugeht.

Erhält ein zunächst abschlägig beschiedener Studienbewerber im Nachrück- oder Losverfahren nachträglich einen Studienplatz, so ist auch die Zeit von der Ablehnung bis zur Aufnahme des Studiums als Berufsausbildung zu berücksichtigen.

Einkommen, das das Kind in der Übergangszeit – z. B. aus einer Übergangsbeschäftigung – hat, schließt die Berücksichtigung nicht aus.

2.2 Übergangszeiten in Sonderfällen

§ 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG gilt entsprechend für die Berücksichtigung von Übergangszeiten zwischen einem Ausbildungsschnitt und

- a) Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 BKGG berücksichtigt werden,
- b) Dienstzeiten, die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BKGG genannt sind,

sowie zwischen solchen Zeiten und der anschließenden Ausbildung. Übergangszeiten vor und nach den zu b) genannten Zeiten werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn diese Dienstzeiten eine Ausbildung unterbrechen oder unterbrochen hatten.

§ 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG gilt ferner entsprechend in Fällen krankheits- oder schwangerschaftsbedingter Unterbrechung der Ausbildung oder berücksichtigungsfähigen Übergangszeit für den Übergang vom Ende der Krankheit, des Mutterschutzes bzw. Mutterschaftsurlaubs zum nächsten, spätestens im vierten Monat nach dem Monat der Beendigung der Krankheit oder des Mutterschutzes bzw. Mutterschaftsurlaubs beginnenden Ausbildungsschnitt (die der Unterbrechung vorangegangene kindergeldrechtliche Berücksichtigung dauert nur bis zum Wegfall des Unterbrechungsgrundes: Ende der Krankheit oder des Mutterschutzes bzw. Mutterschaftsurlaubs).

Die entsprechende Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG kommt also ebenfalls nur für Übergänge in Betracht, die – wie im ersten Absatz von Tz 2.1 dargelegt – von vornherein zeitlich eng begrenzt sind.

3. Verheiratetenklausel (§ 2 Abs. 2 a BKGG)

3.1 Unterhaltsbedarf des Kindes

Für Kinder, die ständig in einem der nachstehend genannten Länder leben, sind folgende monatlichen Bedarfssätze zugrunde zu legen:

- 660 DM für Kinder, die in EG-Staaten – ausgenommen Griechenland –, in Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz leben,
- 300 DM für Kinder, die in Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien oder der Tschechoslowakei leben,
- 100 DM für Kinder, die in der Türkei oder in Ländern leben, die als Vertreibungsgebiete gelten.

Für Kinder, die vorübergehend, etwa zur Ausbildung, außerhalb des Bundesgebietes einschl. Berlin (West) leben, ist derselbe Bedarfssatz wie für Kinder in diesem Gebiet zugrunde zu legen.

3.2 Überwiegende Unterhaltsleistung des Berechtigten

Die in Tz 3.1 genannten Kinder werden überwiegend vom Berechtigten unterhalten, wenn von diesem mehr als die Hälfte des in Tz 3.1 genannten Bedarfs geleistet wird.

Wird das mit einem mittellosen Partner verheiratete Kind von seinen von einander getrennt lebenden Elternteilen überwiegend unterhalten, ohne daß einer von ihnen mehr als 50% trägt, wird das Kind allein bei demjenigen von ihnen berücksichtigt, dem sie durch entsprechende Willenserklärung die Unterhaltszahlungen zuordnen und den sie zum Berechtigten bestimmen.

Nach § 2 Abs. 2 a BKGG werden solche Kinder nicht berücksichtigt, die nicht mehr überwiegend von ihren Eltern unterhalten werden oder unterhalten zu werden brauchen. Letzteres ist bei Kindern mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet insbesondere der Fall, wenn

- der unterhaltpflichtige Ehegatte dem Kind Unterhaltsleistungen von monatlich mehr als 330 DM gewähren kann,
- dem Kind mit Rücksicht auf den wehr- oder zivil-dienstleistenden Ehegatten allgemeine Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Unterhaltsicherungsgesetz zustehen (Ausnahme von Teil A Abschnitt VI Tz. 2.3 Satz 1 unseres Rundschreibens vom 18. 12. 1981*),

*) siehe meinen RdErl. v. 27. 1. 1982 (MBI. NW. S. 234)

*) siehe meinen RdErl. v. 27. 1. 1982 (MBI. NW. S. 234)

- dem geschiedenen Kind Unterhaltsleistungen von mehr als 330 DM monatlich von dem früheren unterhaltspflichtigen Ehegatten gewährt werden können,
- die Hinterbliebenenbezüge eines verwitweten Kindes den Betrag von 330 DM monatlich überschreiten.

Ein überwiegendes Unterhalten eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes seitens der Eltern ist in den vorstehenden Fällen nicht mehr geben, selbst wenn die tatsächlichen Leistungen der Eltern höher als 330 DM sein sollten.

3.3 Ausreichende Leistungsfähigkeit des Ehegatten bzw. früheren Ehegatten

Lebt das verheiratete Kind mit seinem durch weitere Unterhaltspflichten nicht belasteten Ehegatten ständig in einem der nachstehend genannten Länder, ist die Fähigkeit des Ehegatten, dem Kind ausreichenden Unterhalt zu leisten, anzunehmen bei einem monatlichen Nettoeinkommen von

- 1300 DM in den EG-Ländern – ausgenommen Griechenland –, in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz,
- 800 DM in Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und der Tschechoslowakei.

Zur Unterhaltsfähigkeit des Ehegatten eines Kindes in der Türkei oder in einem Vertreibungsgebiet ergeben noch besondere Weisungen.

Bei der nach Teil A Abschnitt VI Tz 22.1 Buchstabe b) unseres Rundschreibens vom 18. 12. 1981*) vorgenommenen Feststellung des Gewinns bleiben die nach § 7b des Einkommensteuergesetzes möglichen erhöhten Absetzungen außer Betracht.

3.4 Berücksichtigung als Zählkind

Ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind kann bei anderen Personen als dem Kindergeldberechtigten auch nicht als Zählkind berücksichtigt werden. Ist Kindergeld wegen einer Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 BKGG ausgeschlossen, kann ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind als Zählkind zugunsten desjenigen Elternteils berücksichtigt werden, von dem es wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Ehegatten überwiegend unterhalten wird.

3.5 Regelmäßige Überprüfung

Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindern sind die Anspruchsvoraussetzungen jährlich zu überprüfen. Eine zwischenzeitliche Überprüfung ist nur erforderlich, wenn begründeter Anlaß für die Vermutung besteht, daß sich die Verhältnisse vor dem nächsten Überprüfungstermin wesentlich ändern werden, z. B. wenn das Einkommen des Ehegatten im Zeitpunkt der Entscheidung nur knapp unter der maßgeblichen Grenze liegt.

4. Berücksichtigung behinderter Kinder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben

Trotz der Streichung des § 2 Abs. 4 BKGG a. F. ist weiterhin davon auszugehen, daß die Berücksichtigung eines Kindes, das das 27. Lebensjahr vollendet hat, nur möglich ist, wenn die Behinderung des Kindes und die Unfähigkeit sich selbst zu unterhalten, schon vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorgelegen haben.

5. Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz (§ 2 Abs. 4 BKGG)

5.1 Allgemeines

Die Vorschrift berücksichtigt Kinder, die

- bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder

- nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen.

Sie soll ausschließlich den Verhältnissen im Inland Rechnung tragen und setzt daher ausnahmslos voraus, daß die zu berücksichtigenden Kinder im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG zur Berücksichtigung von Kindern während Übergangszeiten zwischen Ausbildungsabschnitten wird durch die Vorschrift des § 2 Abs. 4 BKGG nicht berührt. Daher ist ein Kind während einer Übergangszeit i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG auch dann nicht nach der insoweit subsidiären Vorschrift des § 2 Abs. 4 BKGG zu berücksichtigen, wenn es beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

5.2 Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle

Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle ist ein Kind, das die Berufsberatung des Arbeitsamtes in Anspruch nimmt, um

- sich eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsstelle von der Berufsberatung vermitteln zu lassen oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme im Sinne von § 40 AFG mit dem Ziel einer anschließenden Vermittlung in eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsstelle teilzunehmen.

Als Bewerber im Sinne von § 2 Abs. 4 BKGG gilt auch ein Kind, das sich

- einen die betriebliche Ausbildung ganz oder teilweise ersetzen Platz an einer Berufsfachschule oder einen Platz in einem ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnenden Berufsgrundbildungsjahr oder
- einen Ausbildungsplatz an einer Ausbildungseinrichtung außerhalb der Hochschulen für bundes- oder landesrechtlich geregelte Heilhilsberufe oder landesrechtlich geregelte sozialpflegerische Berufe

nachweisen lassen will.

Ein Kind gilt bereits vom Tage der Anmeldung zur beruflichen Beratung an als Bewerber im Sinne von § 2 Abs. 4 BKGG.

Ein Kind ist so lange Bewerber, bis es einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Wird eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder die Ausbildung auf einem anderen beruflichen Ausbildungsplatz (Berufsfachschule, Berufsgrundbildungsjahr, Ausbildungsstätte für Heilhilsberufe oder sozialpflegerische Berufe) angestrebt, so ist das Kind Bewerber, solange es sich um die Zusage bzw. Zulassung bemüht und diese noch nicht erhalten hat.

Hat ein Kind einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen, die Zusage vom Träger der berufsvorbereitenden Maßnahme erhalten oder die Zulassung für die angestrebte Ausbildung erreicht, ist es nur dann weiter zu berücksichtigen, wenn es die Ausbildung spätestens im vierten Monat nach dem Vertragsabschluß bzw. nach Erhalt der Zusage oder der Zulassung antritt (analoge Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG) oder wenn es sich unverzüglich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt (2. Alternative des § 2 Abs. 4 Satz 1 BKGG). Bei dieser analogen Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG ist unerheblich, ob der Berufsausbildungsvertrag oder die Zulassung für die anderweitige Ausbildung auf eigene Initiative des Kindes oder unter Mitwirkung der Berufsberatung zustandegekommen ist.

5.3 Kinder, die nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen

5.3.1 Beratung durch die Berufsberatung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ge-

*) siehe meinen RdErl. v. 27. 1. 1982 (MBI. NW. S. 234)

hört, daß das Kind zunächst durch die Berufsberatung beraten wird. Kommt für das Kind eine berufliche Ausbildung nicht in Betracht, hat es sich - um kindergeldrechtlich berücksichtigt zu werden - der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen.

Das Erfordernis der Beratung ist stets erfüllt, wenn das Kind zuvor für den Kindergeldanspruch als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle berücksichtigt worden ist. Eine Beratung ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß eine bestimmte weitere Schul- oder Berufsausbildung des Kindes schon feststeht. Das gleiche gilt, wenn das Kind früher schon einmal über eine berufliche Ausbildung individuell beraten worden ist.

5.3.2 Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung

Die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung bestimmt sich nach § 103 AFG.

Voraussetzung der Verfügbarkeit ist, daß das Kind bei der zuständigen Organisationseinheit ein Arbeitsgesuch stellt. Dem Arbeitsgesuch steht gleich, wenn das Kind zunächst bei der Berufsberatung oder der Kindergeldkasse sich persönlich, schriftlich oder fernmündlich als Arbeitsuchender meldet oder durch den Berechtigten gemeldet wird und bei einer nachfolgenden persönlichen Vorsprache kein entgegenstehendes Verhalten gezeigt wird.

Für den Anspruch auf Kindergeld muß Verfügbarkeit grundsätzlich für den ganzen Kalendermonat vorliegen, da eine Beschränkung der Arbeitsbereitschaft auf einzelne Tage die Verfügbarkeit insgesamt ausschließt. Für den Monat, in dem das Kind erstmals oder letztmals arbeitsuchend gemeldet ist, genügt es, daß die Verfügbarkeit für einen Tag des Monats gegeben ist (§ 9 Abs. 1 BKGG).

5.4 Gleichbehandlung arbeitsunfähig erkrankter und kleinkindbetreuender Jugendlicher

Der Meldung als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle sowie der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung steht es gleich, wenn ein Kind

- bereits zu dem Zeitpunkt, von dem an eine Berücksichtigung für den Anspruch auf Kindergeld ausschließlich nach § 2 Abs. 4 BKGG erfolgen kann, arbeitsunfähig erkrankt ist oder
- nach Anmeldung zur beruflichen Beratung bzw. Arbeitsuchendmeldung arbeitsunfähig erkrankt

und deshalb gehindert ist, sich beraten zu lassen bzw. eine Beschäftigung aufzunehmen. Das gleiche gilt für den Fall eines Beschäftigungsverbotes nach §§ 3 ff. des Mutterschutzgesetzes, eines Mutterschutzurlaubs oder einer entsprechenden Zeit der Kleinkindbetreuung bis zu dem Monat einschließlich, in dem das Kind sechs Monate alt wird. Liegen solche Hinderungsgründe schon in dem Zeitpunkt vor, zu dem die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BKGG erstmalig erfüllt sind, so ist das Kind von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, wenn es sich spätestens am ersten Wochentag nach Wegfall der Hinderungsgründe als Ratsuchender bei der Berufsberatung oder als Arbeitsuchender bei der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung meldet. Wird das Kind erst später bei der Berufsberatung bzw. der Arbeitsvermittlung vorstellig, können die Voraussetzungen erst vom Monat der Anmeldung bei der Berufsberatung bzw. der Arbeitsuchendmeldung an als erfüllt angesehen werden, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die verspätete Meldung vorliegt.

Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Mutterschutzurlaub bzw. die Zeit der Kleinkindbetreuung ist durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachzuweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Erneut ein Kind, das zum Zeitpunkt seiner Erkrankung bereits nach Beratung durch die Berufsberatung arbeitsuchend gemeldet war, nach der Gesundung sein Arbeitsgesuch, kann von einer erneuten Beratung durch die Berufsbera-

tung abgesehen werden, es sei denn, das Kind sollte nunmehr an einer beruflichen Ausbildung interessiert sein.

5.5 Erwerbstätigkeit

Von der Berücksichtigung ausgenommen sind Kinder, die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das die Mindesthöhe von 240,- DM netto monatlich erreicht. Unter Erwerbstätigkeit gegen Arbeitsentgelt ist jede abhängige Beschäftigung zu verstehen, unabhängig davon, ob gesetzliche Abzüge anfallen oder nicht. Als Arbeitsentgelt zählen alle Einkünfte aus Beschäftigungen, auch wenn sie im Einzelfall nur gering sind.

Der Begriff „Arbeitsentgelt“ erfaßt auch folgende Einkommensarten:

- a) Einkommen aus einer Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger;
- b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder sonstige Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld);
- c) Arbeitsentgelt nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund eines Aufhebungsvertrages, Vergleiches oder eines zugunsten des Kindes nach unbegründeter, außerordentlicher Kündigung durch den Arbeitgeber ergangenen Urteils, und zwar längstens bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages, Vergleiches oder der unbegründeten außerordentlichen Kündigung rechtswirksam gekündigt worden wäre.

Alle während eines Kalendermonats erzielten Arbeitsentgelte sind zusammenzurechnen.

Von dem Arbeitsentgelt ist nur der Betrag zu berücksichtigen, der sich nach Abzug ggf. entrichteter Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens (sog. Werbungskosten) sind nicht abzuziehen.

5.6 Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und gleichartigen Leistungen

Ein ausbildungsstellen- oder arbeitsuchendes Kind ist nicht zu berücksichtigen, wenn es Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240,- DM monatlich bezieht. Dies gilt auch für Krankengeld, Mutterschaftsgeld bzw. ähnliche Leistungen, die anstelle des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG) gezahlt werden.

Auf das Bestehen eines Leistungsanspruchs in der genannten Höhe kommt es nicht an, sondern auf den tatsächlichen Leistungsbezug.

Dabei ist unerheblich, aus welchem Grunde die Leistungen nicht gezahlt werden (z. B. mangels Antragstellung wegen Ruhens oder Erlöschen des Anspruchs, mangels Bedürftigkeit). Ist über den Antrag auf eine solche Leistung noch nicht entschieden, so ist die Entscheidung über den Kindergeldanspruch zurückzustellen.

Treffen in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt aus Erwerbstätigkeit bzw. gleichzuachtende Leistungen mit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bzw. diesen gleichstehenden Leistungen zusammen, ist vom Gesamtnettobetrag dieser Einkünfte auszugehen. Nrn. 1 und 2 des § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG können daher auch kumulativ zum Ausschluß des Kindes führen.

5.7 Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BKGG gilt für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz die Regelung des § 2 Abs. 2 a BKGG entsprechend. Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Jugendlichen muß daher zusätzlich nachgewiesen sein, daß sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden (vgl. Tz. 3 ff.).

5.8 Verfahren

5.8.1 Wird für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4 BKGG Kindergeld beansprucht, so ist der Antragsteller aufzufordern, zum Nachweis der besonderen Anspruchsvoraussetzungen das Ergänzungsblatt 2*) auszufüllen, dieses auch von dem Kind unterzeichnen zu lassen und mit den erforderlichen Unterlagen – insbesondere Bescheinigungen der Abteilung Berufsberatung bzw. Abteilung Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes – zurückzusenden.

Hat das Kind das Ergänzungsblatt 2*) nicht unterschrieben, ist die Unterschrift unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht des Kindes nach § 19 Abs. 1 BKGG i. V. m. § 60 SGB I vom Kind anzufordern. Das gilt nicht, wenn nach den Angaben des Antragstellers/Kindergeldbeziehers eine Berücksichtigung des Kindes nicht in Betracht kommt.

5.8.2 Über die Bewilligung des Kindergeldes ist dem Berechtigten stets ein Bescheid zu erteilen, in dem er auf seine sich auf § 2 Abs. 4 BKGG beziehende Mitteilungspflicht hingewiesen wird. Wird ein Kind während einer Erkrankung bzw. der Zeit der Kleinkindbetreuung berücksichtigt (vgl. Tz. 5.4), ist der Bewilligungsbescheid mit dem Hinweis zu versehen, daß sich das Kind spätestens am ersten Wochentag nach der Genesung bzw. nach Ablauf der Sechsmonatsfrist bei der Berufsberatung oder bei der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung melden muß und das sonst mit einer Rückforderung des Kindergeldes gerechnet werden muß.

6. Zu den Ergänzungsblättern 1 und 2

a) Frage 5 des Ergänzungsblattes 1**) und Frage 8 des Ergänzungsblattes 2**) sind um die Unterfrage „d) Wehr- oder Zivildienstleistender
□ ja □ nein“ zu ergänzen.
b) In den Erläuterungen zu diesen Ergänzungsblättern ist unter III 2. anzufügen: „oder zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird.“

7. Aufhebung bisheriger Weisungen

a) Die Abschnitte I und II unseres Rundschreibens vom 14. 4. 1981(**) (GMBL S. 208) werden aufgehoben, Abschnitt I jedoch nur bezüglich des dort wiedergegebenen Teils A des Erlasses des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. 4. 1981.
b) Die Anlagen 26 und 27 zum RdErl. 375/74 (Erlasse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 27. 2. 1969 und 28. 6. 1977) sind gegenstandslos geworden.
c) Die Nrn. 2.34 bis 2.345, 2.42 bis 2.432 und 17.35 bis 17.357 des RdErl. 375/74 sind gegenstandslos geworden.

8. Hinweis auf steuerrechtliche Entlastungsmöglichkeit

In Fällen, in denen die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr möglich ist, sollte der Ablehnungs-/Entziehungsbescheid mit dem Hinweis versehen werden, daß etwaige Unterhaltsleistungen der Eltern für das Kind als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bei der Lohn- oder Einkommensteuer steuermindernd geltend gemacht werden können.

II.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

1. Zu Nr. 2.212 Abs. 3. des RdErl. 375/74 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:

Eine Berufsausbildung i. S. des BKGG ist durch den

funktionellen Ausbildungstatbestand und die abschließende Prüfung gekennzeichnet, deren Nichtbestehen eine Einstellung in der angestrebten Qualifikation verhindert. Daneben deutet in der Regel eine geringere Vergütung auf eine Ausbildung hin.

Dementsprechend werden z. B. folgende Zeiten als Berufsausbildung angesehen:

1. Im Polizeidienst die Zeit als
 - 1.1 Beamter auf Widerruf mit Anspruch auf Dienstbezüge nach BesGr. A 4 bzw. A 5, Fußnoten 1, 2,
 - 1.2 Polizeianwärter im Vorbereitungsdienst mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
 - 1.3 Dienstanfänger mit Anspruch auf Dienstanfängerbezüge (z. B. § 27 BayBG).
2. Im Soldatenverhältnis die Zeit als
 - 2.1 Offiziersanwärter
 - 2.2 Unteroffiziersanwärter
2. In der Nr. 2.233 wurde die Zahl „600“ durch „660“ ersetzt.
3. Die Nrn. 2.3 bis 2.33 sind der neuen Rechtslage anzupassen.
4. Die Nr. 8.123 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt B: „Leistungen in Polen“ erhielt Buchstabe e) folgende Fassung:
 - e) Die Höhe der Familienbeihilfe beträgt seit 1. Januar 1981 monatlich

Grund -betrag	Erhöhter Betrag bei einem Einkom- men pro Familien- mitglied bis 1600 Zloty	Erhöhter Betrag bei einem Einkom- men pro Familien- mitglied von 1600 bis 2000 Zloty
	Zloty	Zloty
für ein Kind	70,-	250,-
für zwei Kinder	175,-	600,-
für drei Kinder	310,-	1050,-
für jedes weitere Kind	155,-	500,-
		360,-

Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen jeden Familienmitgliedes des Berechtigten den Betrag von 1600 bzw. 2000 Zloty nicht übersteigt und weder der Berechtigte noch sein Ehegatte der Pflicht zur Entrichtung von Grundsteuer oder von Steuern unterliegt, die bei Ausübung eines Handwerksberufes zu entrichten sind.

Beschäftigten mit mindestens acht Kindern, deren Einkommen 1600 Zloty nicht übersteigt, steht für jedes Kind eine Familienbeihilfe von 500 Zloty zu.

Für behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen um 500 Zloty bzw. bei Blindheit des Kindes um 800 Zloty.

b) Abschnitt C: „Leistungen in der Tschechoslowakei“ wurde wie folgt geändert:

- 1) In Buchstabe c) wurde die Zahl „620“ durch „780“ ersetzt.
- 2) Die Buchstaben d) und e) erhielten folgende Fassung:

„d) Die Höhe der Kinderzuschläge beträgt seit 1. August 1979 monatlich

für ein Kind	140 Kcs
für zwei Kinder	530 Kcs
für drei Kinder	1030 Kcs
für vier Kinder	1480 Kcs
für jedes weitere Kind	290 Kcs

Für behinderte, ständig pflegebedürftige Kinder, die nicht in Anstalten untergebracht

*) Anlage 6 meines RdErl. v. 27. 1. 1982 (MBL NW. S. 234)

**) Anlagen 5 und 6 meines RdErl. v. 27. 1. 1982 (MBL NW. S. 234)

***) siehe meinen RdErl. v. 29. 4. 1981 (MBL NW. S. 1170)

sind und keine Invalidenrente beziehen, wird ein weiterer Zuschlag von 300 Kcs monatlich gewährt.

e) Anspruch auf Erziehungsgeld haben Empfänger von Alters-, Invaliden- und Sozialrenten. Gegenüber dem Kinderzuschlag aus der Krankenversicherung ist das Erziehungsgeld vorrangig; die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich des Kindes sind die gleichen wie beim Kinderzuschlag. Das Erziehungsgeld und der Zuschlag für behinderte Kinder werden in gleicher Höhe wie beim Kinderzuschlag gewährt.“

c) Abschnitt D: „Leistungen in Ungarn“ erhielt folgende Fassung:

D. Leistungen in Ungarn

In Ungarn beruht die Zahlung von Familienbeihilfen auf dem Gesetz II/1975 über die Sozialversicherung vom 22. April 1975, der Ministerratsverordnung Nr. 24/1980 zur Durchführung des Sozialversicherungsgesetzes vom 27. Juni 1980 sowie dem Statut des Landesrates der Gewerkschaften Nr. 3/1975 zur Ausführung des Sozialversicherungsgesetzes und der Ministerratsverordnung vom 14. Juni 1975. Über die Regelung ist folgendes bekannt:

Anspruch auf Familienbeihilfe haben die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer, Mitglieder der Industriegenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei, der landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften, Heimarbeiter und Personen, die aufgrund eines Auftrages regelmäßig Arbeit leisten. Diesen Personen wird für ihre in Ungarn lebenden Kinder seit 1. Juli 1980 Familienbeihilfen in folgender Höhe gewährt:

für ein einzelnes Kind nur, wenn es krank oder behindert oder Kind eines alleinstehenden Elternteils ist:	360 Forint
für zwei Kinder insgesamt:	720 Forint
für zwei Kinder eines alleinstehenden Elternteils insgesamt:	760 Forint
für jedes weitere Kind:	380 Forint.

III.

Die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes ist unter dem 21. Januar 1982 im Bundesgesetzblatt I Seite 13 bekanntgemacht worden.

IV.

Auf folgende Entscheidung des Bundessozialgerichts wird hingewiesen:

Vom 10. Senat des Bundessozialgerichts wurden zugunsten der Bundesanstalt 17 Revisionen ausländischer Arbeitnehmer entschieden, deren Kinder im Heimatland einer Schul- oder Berufsausbildung nachgehen. Nach Auffassung des Senates stehen ausländischen Arbeitnehmern aus den Abkommensstaaten Portugal, Spanien, Jugoslawien und der Türkei für die im Heimatland lebenden Kinder auch dann nur Kindergeld nach den Abkommenssätzen zu, wenn die Kinder ihre Schul- bzw. Ausbildungsferien regelmäßig bei ihren Eltern im Bundesgebiet verbringen. Die Rückkehr der Ausländerkinder in ihr Heimatland zur Ausbildung ist ihrer Natur nach – ebenso wie das Verbleiben im Heimatland bei Übersiedlung der ausländischen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland – auf unbestimmte Zeit angelegt. Aus der bei Auslegung des § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG wie des § 30 Abs. 3 SGB I gebotenen Betrachtungsweise folgt, daß die zur Ausbildung in die Heimat zurückgekehrten – ebenso wie die dort verbliebenen – Kinder nicht mehr

den Wohnsitz ihrer Eltern im Bundesgebiet teilen und hier auch nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wir bitten, in evtl. noch anhängigen Parallelstreitverfahren vor den Sozialgerichten bzw. Landessozialgerichten auf die Rechtsprechung des 10. Senates hinzuweisen, damit diese Verfahren zum Abschluß gebracht werden können.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1982 S. 910.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Betr.: Jahresrechnung 1980

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 19. Februar 1982 folgenden Besluß gefaßt:

„I. Die 7. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1980, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15. Dezember 1981 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1980 zur Kenntnis.

II. a) Die 7. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1980 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen:	3 028 537 009,69 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben:	<u>3 047 837 423,83 DM</u>
Soll-Fehlbetrag 1980:	19 300 414,14 DM

Der Fehlbetrag ist gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsjahr 1982 zu veranschlagen und zu decken.

Sonderhaushalt der Tierseuchenkasse

Bereinigte Soll-Einnahmen	18 858 163,84 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	18 858 163,84 DM

b) Die 7. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1980 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.“

Der vorstehende Besluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 9 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1980 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 2. Juni bis 11. Juni 1982 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, den 10. Mai 1982

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1982 S. 914.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Bekanntmachung

**Betrifft: Fünfte Sitzung der Vertreterversammlung in der
6. Wahlperiode**

Die fünfte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode findet in Bad Neuenahr-Ahrweiler statt, und zwar am

Freitag, dem 4. Juni 1982

Die Sitzung beginnt um 10.00 Uhr im Barocksaal des Steigenberger Kurhauses.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Vierte Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode am 1. Dezember 1981 in Düsseldorf
2. Nachwahl von Versichertenältesten
3. Auswirkung des 2. Haushaltstrukturgesetzes auf die Rehabilitationsmaßnahmen der LVA Rheinprovinz
4. Berufs- und Erwerbsunfähigkeit im Wandel der Rechtsprechung der letzten Jahre
5. Struktur der Hauptverwaltung der LVA Rheinprovinz
6. Haushaltsentwicklung 1982
7. Verschiedenes

Düsseldorf, den 6. Mai 1982

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1982 S. 915.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 25. 4. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Bekanntmachung der Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 24. März 1982	131
Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24. März 1982	131
Verwaltungsvorschriften zum Lernmittelfreiheitsgesetz (VvzLFG). RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1982	133
Genehmigung von Lernmitteln – Schuljahr 1982/83 – RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1982	134
Verordnung über die Zuweisung ausländischer Studienbewerber zu den Staatlichen Studienkollegs für ausländische Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen vom 22. Januar 1982	138
Stellenbewirtschaftung im Bereich der Haushaltsskapitel 05340 (Gymnasium), 05360 (Abendgymnasium/Kolleg), 05380 (Gesamtschule) und 05440 (Kollegschule); hier: Umstellung von der EKAHA-Kartei auf Auswertungen aus der Stellendatei (STD). RdErl. d. Kultusministers v. 25. 2. 1982	138
Ersatzschulfinanzierung; hier: Mietbezuschussung ab 1. 1. 1982 und Zumutbarkeitsprüfung bei Mieteinsatzung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 EFG n. F. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1982	138
Erteilung von Unterrichtsstunden durch Lehramtsanwärter gegen Vergütung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1982	139
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1982	139
Ausscheiden von Lehrern aus dem Berufsleben wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1982	139
1. Schulentlassgabe 1982; 2. Arbeitsexemplare für den Unterrichtsgebrauch. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1982	139
Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bereich des Kultusministers; hier: Gültigkeitsliste 1982. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1982	139
Unterricht für ausländische Schüler. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1982	140
Schulaufsicht über Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1982	140
„Aktionsprogramm Breitensport“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen; hier: 2. Staffellauf „Quer durch Nordrhein-Westfalen“. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1982	146

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalinformationen	147
Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Informatik. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 3. 1982	147
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 3. 1982	152
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. d. F. vom 18. Februar 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 3. 1982	162
Richtlinien für die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 3. 1982	162
Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 1982	162
Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 3. 1982	163
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	163
Landeshistorikertagung	165
Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen	165
Deutscher Naturschutztag 1982 in Kassel	166
Straßburg-Preis 1982 der Stiftung F.V.S.	166
Begegnungen mit Frankreichs Jugend	167
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. März bis 8. April 1982	167
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. März bis 24. März 1982	169
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	170

– MB1. NW. 1982 S. 916.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X